
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juni 2024

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das **Wachstumschancengesetz** ist unter Dach und Fach. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommensteuer. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, warum der internationale **Datenaustausch in Steuersachen** das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht verletzt. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie das **Deutschlandticket** lohnsteuerlich zu behandeln ist.

Einkommensteuer

Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet

Nach langem Tauziehen ist das Wachstumschancengesetz beschlossene Sache. Wir geben Ihnen einen **Überblick** über die wichtigsten Neuerungen im Bereich der Einkommensteuer:

- **Degressive Abschreibung:** Für neue Wohngebäude wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 5 % eingeführt. Diese kann genutzt werden, wenn der Baubeginn zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 liegt. Beim Erwerb einer Immobilie muss der Kaufvertrag zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 rechtswirksam geschlossen und die Immobilie bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben werden. Im ersten Jahr können 5 % der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden und in den folgenden Jahren je 5 % des jeweiligen Restwerts. Die degressive Abschreibung ist nicht

auf Dauer verpflichtend; ein Wechsel zur linearen Abschreibung ist möglich - etwa, um im Bedarfsfall außergewöhnliche Abnutzungen steuerlich geltend zu machen.

- **Besteuerungsanteil von Renten:** Rückwirkend ab 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte (bisher: 1,0 Prozentpunkte). Wer 2023 in Rente gegangen ist, muss nur 82,5 % der Rente versteuern. Somit erhöht sich der Rentenfreibetrag auf 17,5 %. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 steigt der Besteuerungsanteil auf 83 %, für den Jahrgang 2025 auf 83,5 %, für den Jahrgang 2026 auf 84 % usw. Die 100 % werden 2058 erreicht - wer ab dann in Rente geht, muss seine komplette Rente versteuern.
- **Altersentlastungsbetrag:** Wer neben Alters-einkünften weitere Einkünfte hat (z.B. Zinsen

In dieser Ausgabe

- ☑ **Einkommensteuer:** Wachstumschancengesetz in abgespeckter Fassung verabschiedet 1
- ☑ **Auslandskonten:** Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim 2
- ☑ **Verbraucherdarlehensvertrag:** Erhaltener Nutzungersatz muss nicht versteuert werden 2
- ☑ **Familie:** Pflege-Pauschbetrag kann nicht für Stippvisiten beansprucht werden 3
- ☑ **Sonderausgaben:** Eltern können 30 % des Schulgeldes für Privatschulen absetzen 3
- ☑ **Spekulationsfrist:** Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig 3
- ☑ **Internetportal:** Patienten können jetzt Behandlungsfehler melden 4
- ☑ **Steuertipp:** Wie das Deutschlandticket lohnsteuerlich zu behandeln ist 4

aus Kapitalerträgen, Vermietungseinkünfte oder Arbeitslohn), profitiert steuerlich vom Altersentlastungsbetrag. Auch dafür wird der Anstieg des Besteuerungsanteils rückwirkend ab 2023 verlangsamt: Statt um 0,8 Prozentpunkte pro Renteneintrittsjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich nur um 0,4 Prozentpunkte.

- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Gewinne aus Privatverkäufen sind unter bestimmten Umständen steuerpflichtig. Rückwirkend zum 01.01.2024 ist die dabei geltende Freigrenze von 600 € auf 1.000 € gestiegen. Wer durch private Veräußerungsgeschäfte in einem Kalenderjahr einen Gewinn von unter 1.000 € erzielt, muss diesen nicht versteuern.
- **Privatnutzung von Elektroautos:** Wer als Arbeitnehmer ein dienstliches Elektroauto ohne CO₂-Emissionen auch privat nutzen darf, muss effektiv nur 0,25 % des Bruttolistenpreises versteuern - statt 1,0 % bei Verbrennerautos. Bisher war das nur bei Fahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von höchstens 60.000 € möglich. Diese Grenze ist auf 70.000 € gestiegen und gilt für alle Elektrofirmenwagen, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden. Für Hybridfahrzeuge mit einer Mindestreichweite von 80 km gilt das Gleiche.

Auslandskonten

Übermittlung von Kontoständen an den deutschen Fiskus ist legitim

Die Finanzminister von 51 OECD-Partnerstaaten haben bereits 2014 ein multilaterales Abkommen über den **automatischen Informationsaustausch** in Steuersachen unterzeichnet. Dadurch soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung eingedämmt werden. Dieses Abkommen definiert den globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (sogenannter Common Reporting Standard, CRS).

Hinweis: Das Abkommen wurde durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen in deutsches Recht umgesetzt.

Deutsche Finanzinstitute müssen demnach für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Daten erheben und jährlich dem **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) übermitteln. Zu diesen Daten gehören der Name des Kontoinhabers, seine Kontonummern sowie seine Konten- und Depotsalden zum Jahresende. Das BZSt leitet die Daten bei entsprechendem Auslandsbezug an die CRS-Partnerstaaten weiter. Im Gegenzug erhält das BZSt von den Partnerstaaten die Daten zu aus-

ländischen meldepflichtigen Konten, deren Inhaber in Deutschland ansässig sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Übermittlung von Kontoständen an das BZSt verfassungsgemäß ist. Geklagt hatten Eheleute aus Deutschland, die in der Schweiz ein Konto samt Depot geführt hatten. Die Schweizer Behörden hatten den Kontostand dem BZSt übermittelt. Daraufhin beantragten die Eheleute beim Bundesfinanzministerium (vergeblich) die Löschung der Informationen, weil die Datenübermittlung ihre Grundrechte verletze. Der BFH sah jedoch keinen Grundrechtsverstoß, weil die Eheleute nicht in ihrem Recht auf **informationelle Selbstbestimmung** verletzt seien. Durch die Datenübermittlung werde zwar in dieses Recht eingegriffen, dies diene aber dem verfassungslegitimen Zweck, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Verbraucherdarlehensvertrag

Erhaltener Nutzungsersatz muss nicht versteuert werden

Gute Nachrichten für Kreditnehmer: Wenn sie einen Verbraucherdarlehensvertrag widerrufen, der von der Bank rückabgewickelt wird, unterliegt der von der Bank gezahlte Nutzungsersatz nicht der Einkommensteuer. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Geklagt hatten Eheleute, die im Jahr 2008 einen Darlehensvertrag zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie abgeschlossen hatten. Im Jahr 2016 widerriefen sie den Darlehensvertrag und verwiesen auf eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung. Im Zuge eines zivilgerichtlichen Vergleichs zahlte die Bank den Eheleuten einen Nutzungsersatz für die von ihnen bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 14.500 €. Das Finanzamt besteuerte den Nutzungsersatz bei den Eheleuten als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**.

Der BFH hat eine Besteuerung jedoch abgelehnt. Der Nutzungsersatz sei **kein steuerbarer Kapitalertrag**. Die Rückabwicklung eines vom Darlehensnehmer widerrufenen Darlehensvertrags vollziehe sich außerhalb der steuerbaren Erwerbssphäre. Das Rückgewährschuldverhältnis sei ertragsteuerlich als Einheit zu behandeln. Deshalb könnten die einzelnen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis auch nicht für sich betrachtet - im Sinne einer unfreiwilligen Kapitalüberlassung - Teil einer steuerbaren erwerbsgerichteten Tätigkeit sein. Der Nutzungsersatz ist auch nicht im Rahmen der sonstigen Einkünfte steuerbar. Die vereinnahmten Einzelleistungen

sind bei der gebotenen Einheitsbetrachtung aus der Rückabwicklung des Darlehensvertrags nicht in der Erwerbssphäre angefallen.

Familie

Pflege-Pauschbetrag kann nicht für Stippenvisiten beansprucht werden

Wer eine Person **ab Pflegegrad 2** unentgeltlich pflegt, darf in seiner Einkommensteuererklärung einen Pflege-Pauschbetrag absetzen. Dessen Höhe hängt vom Pflegegrad ab: 600 € bei Pflegegrad 2, 1.100 € bei Pflegegrad 3 und 1.800 € bei Pflegegrad 4, 5 oder Merkzeichen H („hilflos“). Das Finanzgericht Sachsen (FG) hat untersucht, ob der Pflege-Pauschbetrag auch für gelegentliche Besuche beansprucht werden kann.

Der Kläger hatte in seiner Steuererklärung 2022 einen Pflege-Pauschbetrag für die Pflege seiner Mutter geltend gemacht. Seit Mitte 2021 war sie in einer Wohnung des betreuten Wohnens untergebracht, in Pflegestufe 3 eingestuft und hatte einen Betreuungsvertrag mit einer Pflegeeinrichtung abgeschlossen. Der Kläger besuchte seine Mutter im Jahr 2022 **fünf Mal** über mehrere Tage. Er unterstützte sie dort, indem er ihr bei der Körperpflege, dem An- und Auskleiden, den Mahlzeiten sowie beim Verlassen der Wohnung half. In der übrigen Zeit erledigte er für sie organisatorische Dinge. Den Pflege-Pauschbetrag gewährte ihm das Finanzamt jedoch nicht.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Für die Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen und die Inanspruchnahme eines Pflege-Pauschbetrags muss der zeitliche Aufwand für die Pflege des Angehörigen mindestens 10 % des gesamten pflegerischen Zeitaufwands betragen. Ansonsten handelt es sich nicht um eine außergewöhnliche Belastung für den Steuerzahler. Andernfalls könnten in vielen Fällen **Familienbesuche**, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung eingestuft werden, die den Pflegepauschbetrag rechtfertigten. Das widerspreche jedoch der Intention des Gesetzgebers.

Sonderausgaben

Eltern können 30 % des Schulgeldes für Privatschulen absetzen

Im Jahr 2023 besuchte fast jedes zehnte Kind in Deutschland eine Privatschule. Das geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Im Schnitt zahlen Eltern für einen privaten Schulplatz rund 2.030 € pro Jahr. Die gute Nachricht:

Zum Teil lässt sich das Schulgeld über die Einkommensteuererklärung zurückholen. Das Finanzamt erkennt 30 % der Beiträge, **maximal 5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an. Gibt jeder Elternteil für sich eine eigene Einkommensteuererklärung ab, kann jeder seinen Anteil am Schulgeld abrechnen, maximal also 2.500 € pro Jahr. Alternativ können die Eltern aber auch eine andere Aufteilung wählen.

Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft (wie Waldorf- oder Montessorischulen), die zu einem **allgemein- oder berufsbildenden Abschluss** führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen und ebenso für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen.

Zum absetzbaren Schulgeld gehören auch Beiträge, die Eltern in den Erhalt der Schule investieren. Nicht absetzbar sind aber Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und Unterkunft.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten können bei haushaltszugehörigen Kindern, die nicht älter als 14 Jahre sind, separat mit 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 € pro Kind und Jahr, als Sonderausgaben abgerechnet werden. Für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, können Eltern zudem einen Ausbildungsfreibetrag von 1.200 € pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen absetzen.

Gebühren für Fach- und Hochschulen, die zu einem **akademischen Abschluss** führen, sind nicht als Schulgeld absetzbar. Diese Kosten können Studenten nur in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen, entweder als Sonderausgaben bis 6.000 € pro Jahr (bei Erstausbildung) oder unbegrenzt als Werbungskosten (bei Zweitausbildung).

Spekulationsfrist

Verkauf eines abgetrennten Gartenteilstücks ist steuerpflichtig

Manche selbstgenutzten Einfamilienhäuser stehen inmitten großer Gartengrundstücke. Angesichts der stark gestiegenen Grundstückspreise der letzten Jahre kann es in solchen Fällen sehr lukrativ sein, eine unbebaute Teilfläche abzutrennen und durch Verkauf zu Geld zu machen. Wer meint, den erzielten Erlös aufgrund der vorherigen **Selbstnutzung** steuerfrei einnehmen zu können, ist allerdings auf dem Holzweg: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass der Verkauf einer unbebauten Teilfläche eines selbstbewohnten Einfamilienhauses bei einem Verkauf

innerhalb der Zehnjahresfrist ein privates Veräußerungsgeschäft auslöst.

Geklagt hatten Eheleute, die 2014 ein Wohnhaus mit einem 3.863 qm großen Garten erworben und bezogen hatten. Fünf Jahre später teilten sie das weitläufige Grundstück und veräußerten eine 1.000 qm große Teilfläche, die am Ende ihres Gartens lag. Das Finanzamt besteuerte einen **privaten Veräußerungsgewinn**, wogegen die Eheleute vor den BFH zogen und geltend machten, dass der Verkauf aufgrund der früheren Selbstnutzung nicht besteuert werden dürfe.

Der BFH hat den Steuerzugriff jedoch bestätigt. Zwischen dem ursprünglich angeschafften Flurstück und der veräußerten Teilfläche habe eine **wirtschaftliche Teilidentität** bestanden, was Grundlage für die Annahme eines privaten Veräußerungsgeschäfts sei. Der Verkauf der Teilfläche konnte nicht aufgrund der früheren eigenen Wohnnutzung steuerfrei bleiben. Begrifflich kann nur das Wohngebäude zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Der Grund und Boden des Gebäudes darf nur dann unter die Selbstnutzung gefasst werden, wenn zwischen ihm und dem Gebäude ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang bestanden hat. Im Streitfall war dieser Zusammenhang durch die Grundstücksteilung, mit der die **Veräußerungsabsicht** zu Tage getreten war, verdrängt worden.

Internetportal

Patienten können jetzt Behandlungsfehler melden

Im Jahr 2022 haben in Deutschland ca. 2.700 Behandlungsfehler in Kliniken, Arztpraxen oder Pflegeeinrichtungen mitunter schwerwiegende Folgeschäden verursacht. Das neue Meldeportal „**Mehr-Patientensicherheit.de**“ des Verbands der Ersatzkassen ermöglicht es Versicherten nun, über kritische Vorfälle, aber auch positive Erfahrungen online und anonym zu berichten.

Die Patientenmeldungen werden von Experten der Deutschen Gesellschaft für Patientensicherheit analysiert und in anonymisierter Form aufbereitet. Ziel ist es, generelle Verbesserungen im Gesundheitssystem zu fördern. Zudem leiten die Fachleute aus den Berichten **Handlungsempfehlungen** ab, um die Patientensicherheit zu verbessern. Die Empfehlungen sollen dem Fachpersonal im Gesundheitswesen und den Versicherten als Infomaterial zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Das Portal läuft zunächst als Pilotprojekt bis Ende 2025.

Steuertipp

Wie das Deutschlandticket lohnsteuerlich zu behandeln ist

Das Deutschlandticket berechtigt nur zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt Sachbezüge und Geldleistungen des Arbeitgebers bei Überlassung bzw. Erwerb eines Deutschlandtickets sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gilt auch für die Privatnutzung des Tickets. Die Steuerfreiheit umfasst zudem ein kostenpflichtiges Upgrade des Deutschlandtickets (z.B. für die Nutzung der 1. Klasse und/oder für die Fahrradmitnahme). Wird eine Fahrberechtigung für den ÖPNV auch für die Nutzung bestimmter Fernzüge freigegeben, liegt weiterhin eine Fahrt im ÖPNV vor. Hierunter fällt vor allem die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte **IC-/ICE-Verbindungen**.

Der steuer- und beitragsfreie Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket mindert die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale. Er ist daher im **Lohnkonto** des Arbeitnehmers gesondert aufzuzeichnen und in dessen Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 anzugeben.

Beispiel: Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn das Deutschlandticket zur Verfügung und erhält aufgrund seiner Zuzahlung von mindestens 25 % des Kaufpreises vom Verkehrsunternehmen auf den Preis einen Nachlass von 5 %.

Ticketpreis	49,00 €
Arbeitgebernachlass 5 % (kein Lohn)	2,45 €
Differenz	46,55 €
davon 96 %	44,68 €
Eigenleistung des Arbeitnehmers	34,30 €
steuerfrei monatlich	10,38 €

Abwandlung (keine Eigenleistung):
steuerfrei monatlich 44,68 €

Die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale ist nicht zu mindern, wenn der Arbeitgeber seine Ausgaben für das Deutschlandticket (hier 46,55 €) zulässigerweise mit 25 % pauschal besteuert. Die pauschal besteuerten Bezüge sind in diesem Fall im Lohnkonto des Arbeitnehmers (nicht in dessen Lohnsteuerbescheinigung) aufzuzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen